

Seitensprung ohne Konsequenzen

Wer sich zu früh nach „Neuem“ umsieht, riskiert, den Ehegattenunterhalt zu verlieren.

CHRISTIANE ECKERT

E-Mail: christiane.eckert@vorarlbergernachrichten.at
Telefon: 05572/501-212

BREGENZ, FELDKIRCH. Vor knapp zehn Jahren gab sich das Vorarlberger Paar das Jawort. Einige Jahre ging die Ehe gut, dann lebte man sich auseinander. Der Ehemann, der seit seiner Kindheit an einer Behinderung leidet, erkrankte schwer und musste sogar zwei Mal wegen Lebensgefahr auf der Intensivstation behandelt werden. 2009 reichte er die Scheidung ein.

„Alleingelassen“

„Sie hat mich in schwierigen Situationen alleingelassen, den Haushalt vernachlässigt und war sehr eigenwillig“,

sah der Kläger damals das alleinige Verschulden bei der Frau. Außerdem habe sie einen anderen - so das vermeintlich stärkste Argument des Mannes.

„Er war schuld an der Zerrüttung der Ehe. Eifersucht, Trunkenheit, Lieblosigkeit und auch Psychoterror. Er setzte mich unter Druck, indem er mit Selbstmord drohte“, konterte in weiterer Folge die Gattin. Den „neuen Mann“ habe sie erst kennen gelernt, nachdem ihr Ehemann die Scheidungsklage

Es taucht immer wieder die Frage auf, ab wann man eine neue Beziehung eingehen darf.

**ANITA EINSLE,
ANWÄLTIN**



eingereicht hatte, rechtfertigte sich die Frau weiter.

„Die Beklagte bemühte sich - ohne Zeit zu verschwenden - im Internet um einen neuen Partner und fand diesen nach kurzer Zeit“, stellt die erste Instanz klar. Die ehebrecherische Beziehung der Frau habe die zerrüttete Ehe noch tiefer zerrüttet, urteilte das Bezirksgericht Bregenz und teilte das Verschulden eins zu eins. Abgesehen von der neuen Liebschaft war der Frau allerdings nichts angelastet worden.

Unheilbar zerrüttet

Völlig anders sah das allerdings das Landesgericht Feldkirch. Dieses befand, dass die Frau zu dem betreffenden Zeitpunkt für eine neue Beziehung „frei“ war. Die Scheidungsklage war ihr bereits zugestellt worden, die Ehe somit unheilbar zerrüttet.

„Zentrales Thema im Berufungsverfahren war, wann

der Mann den Ehemillen vollends verloren hatte“, erklärt Anita Einsle, Anwältin der Ehefrau.

Alleinige Schuld

Der Kläger, also der Gatte, hatte den Ausspruch über sein Verschulden nicht angefochten, somit ging das Zweitgericht davon aus, dass er die betreffenden Eheverfehlungen begangen hatte. Die Frau obsiegte somit, der Mann musste sich schlussendlich mit der Rolle des allein Schuldigen abfinden.

„In der täglichen Beratungspraxis taucht im Zusammenhang mit Scheidungen immer wieder die Frage auf, ab wann man eine neue Beziehung eingehen darf. Hier ist äußerste Vorsicht geboten, damit dies nicht als Scheidungsgrund gewertet wird. Das Verschulden ist für den Ehegattenunterhalt wesentlich“, erklärt Anwältin Einsle.